



## **Erläuterungen zur Zweitwohnungssteuererklärung**

### **Allgemeines:**

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Aufwandssteuer. Sie wird für den Aufwand erhoben, neben der Hauptwohnung eine weitere Wohnung zur persönlichen Lebensführung inne zu haben. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich aus welchen Gründen jemand die Zweitwohnung innehat. Steuergegenstand ist nicht das Einkommen oder Vermögen eines Steuerpflichtigen, sondern der in dem Innehaben der Zweitwohnung liegende Aufwand (BVerwG 13.05.2009 - BVerwG 9 C 7.08).

Die Höhe der Zweitwohnungssteuer beträgt in der Gemeinde Ihringen jährlich 10 % der Jahresnettokaltmiete (Mietaufwand für ein Jahr ohne Heiz- und Nebenkosten). Sofern die Wohnung nur für einen kurzen Zeitraum unterhalten wird, wird die Steuer anteilig für diesen Zeitraum erhoben.

Nach den §§ 21, 22 des Bundesmeldegesetzes ist bei einem nicht verheirateten Einwohner die vorwiegend benutzte Wohnung als Hauptwohnung anzumelden. Bei einem verheirateten und nicht dauernd von der Familie getrennt lebenden Einwohner diejenige Wohnung als Hauptwohnung anzumelden, die von der Familie vorwiegend genutzt wird.

**Bitte prüfen Sie, ob Sie nach Ihren tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnissen zutreffend gemeldet sind.**

### **Zu 1. Angaben zur Person**

#### **Ziffern 01-02:**

Bitte tragen Sie Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum sowie die Anschrift Ihrer Hauptwohnung ein. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig, erleichtert jedoch im Zweifelsfall Rückfragen und vereinfacht das Veranlagungsverfahren. Bei Ehepartnern bzw. eingetragenen Lebenspartner findet eine gemeinsame Veranlagung statt. Bitte tragen Sie in diesem Fall die Namen beider Partner ein. Andernfalls ist bei gemeinschaftlich genutzten Zweitwohnungen für jede Person eine separate Steuererklärung abzugeben.

#### **Ziffer 03:**

Falls eine gesetzliche Vertretung oder Bevollmächtigung vorliegt, geben Sie bitte den Namen und die Adresse der bevollmächtigten Person an (Bitte legen Sie die Vollmacht bei.).

### **Zu 2. Angaben zur Zweitwohnung**

#### **Ziffer 04:**

Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer weiteren Wohnung neben der Hauptwohnung erhoben. Ob und in welchem Umfang Sie diese nutzen ist unerheblich.

#### **Ziffer 05-06:**

Die melderechtlichen Daten sind maßgeblich für das Bestehen einer Steuerpflicht. Da die Zweitwohnungssteuer erst ab dem 01.01.2017 erhoben wird, entfällt die Abgabe einer Steuererklärung, sollten Sie Ihren Zweitwohnsitz noch bis zum

31.12.2016 ab- oder umgemeldet haben. Melderechtliche Änderungen müssen durch eine Bescheinigung, z.B. den Nachweis der Ab- oder Ummeldung der Gemeinde oder aktuellen Melderegisterauszug, nachgewiesen werden.

**Ziffer 07:**

Bitte tragen Sie hier die Anschrift ihrer Zweitwohnung ein. Beachten Sie, dass für jede Zweitwohnung ein separates Steuererklärungsformular ausgefüllt werden muss.

**Zu 3. Steuerbefreiung**

**Ziffer 08:**

Personen, die sich in Studium, Ausbildung oder Freiwilligendienst befinden, sind von der Steuerpflicht befreit, wenn Sie bei ihren Eltern/einem Elternteil in Ihringen mit Zweitwohnsitz gemeldet sind. Als Nachweis für diesen Befreiungstatbestand eignet sich eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung oder Nachweis über den Freiwilligendienst.

**Ziffer 09:**

Befindet sich Ihr Zweitwohnsitz in Ihringen in einem Alten-, Pflege-, Behindertenheim, oder einer ähnlichen Einrichtung, so sind Sie von der Steuer befreit. Gleiches gilt, wenn Sie in eine solche Einrichtung gezogen sind und noch Ihren alten Wohnsitz als Zweitwohnsitz in Ihringen beibehalten möchten.

**Ziffer 10:**

Erwerbszweitwohnungen, die eine verheiratete Person, bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person, die nicht dauernd getrennt lebt, innehat, sind von der Steuerpflicht ausgenommen. Maßgeblich hierfür ist, dass die Zweitwohnung nicht im Gemeindegebiet Ihringen liegt und nur von einem Partner gehalten wird. Zudem muss die Wohnung aus rein beruflichen Gründen gehalten werden. Als Nachweis fügen Sie bitte eine Kopie der Heiratsurkunde und eine Bescheinigung des Arbeitgebers bei.

**Zu 4. Angaben zur Bemessungsgrundlage**

**Ziffer 11:**

Die Nettokaltmiete ist die Miete ohne Heiz- und Nebenkosten. Wohnen außer Ihnen noch weitere Personen in der Wohnung, so geben Sie hier bitte den auf Sie entfallenden Anteil Mietanteil einzutragen.

**Ziffer 12:**

Bei unentgeltlich oder verbilligt überlassenen Wohnungen wird der tatsächliche Mietwert geschätzt und für die Erhebung der Steuer berücksichtigt. Weicht dieser stark von der Vergleichsmiete ähnlicher Objekte in der Gemeinde Ihringen ab, so wird ein repräsentativer Durchschnittswert für die Steuerberechnung herangezogen. Maßgeblich sind hierfür die Angaben zur Wohnungsgröße und Baujahr.

**Ziffer 13:**

Bei in Eigentum befindlicher Zweitwohnung muss ein geschätzter Mietwert angegeben werden (vgl. Ziffer 12). Als „sonstige Nutzungsberechtigte Personen“ gelten auch erwachsene Kinder, die in ihrem Elternhaus ein eigens für sie vorgehaltenes Zimmer zur Verfügung haben. Sollte das zutreffen, bitte unter Punkt 4.2. den Fall „Wohngemeinschaft“ (Randziffer 18. - 20.) ausfüllen.

**Ziffer 14:**

Falls nur zeitweise eine Eigennutzung bestehen kann, wird die Steuer anteilig für den Nutzungszeitraum erhoben. Bitte legen Sie der Steuererklärung in diesem Fall Nachweise über die Nutzungsdauer bei (z. B. Mietverträge über die Dauer der Fremdvermietung). Es muss immer dann von einer Eigennutzung ausgegangen

werden, wenn die Wohnung nicht fremdvermietet ist. Ob die Wohnung tatsächlich genutzt wird, oder leer steht ist unerheblich.

**Ziffer 15:**

Nutzen Sie die Zweitwohnung ausschließlich zu Erwerbszwecken bzw. als Kapitalanlage, so geben Sie dies bitte hier an und fügen entsprechende Nachweise als Anlage bei.

**Ziffer 16**

Alle Bewohner haben Zugang zu sämtlichen Räumen der Wohnung. Haben Personen gemeinsam eine Wohnung inne, kann die gesamte Steuer von jeder einzelnen Person - insgesamt jedoch nur einmal - gefordert werden (Gesamtschuldner gem. § 4 Abs. 2 der Satzung).

**Ziffer 17-19:**

Gemeinschaftsflächen (z.B. Küche, Bad) werden von mehreren/allen Mitbewohnern benutzt; andere Flächen sind der persönlichen Nutzung eines oder mehrerer Mitbewohner vorbehalten (z.B. Wohngemeinschaft von Studierenden, Vermietung eines Zimmers in der selbstgenutzten Wohnung).

**Zu 5. weitere Angaben**

**Ziffer 20:**

Hier können Sie ergänzende Angaben machen. Beispielsweise die Namen der mit Ihnen in der Zweitwohnung lebenden, steuerpflichtigen Personen (s. 4.2 der Steuererklärung).

**Zu 6. Unterschrift**

**Ziffer 21:**

Verweisen Sie hier bitte auf beigefügte Anlagen. Sollten zur Veranlagung noch weitere Angaben oder Nachweise benötigt werden, behalten wir uns vor, diese von Ihnen anzufordern.

**Änderungen von Daten, die für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer relevant sind, sind dem Rechnungsamt unverzüglich mitzuteilen.**

Für weitere Fragen zur Zweitwohnungssteuer steht Ihnen das Rechnungsamt der Gemeinde Ihringen zur Verfügung.